

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 25.05. 2023 mit der
Regelung zum Campieren außerhalb von Campingplätzen getroffen werden.

Aufgrund des § 76 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF. LGBl. Nr.
134/2021 wird verordnet:

§1

Campieren außerhalb von Campingplätzen

- (1) Außerhalb von Campingplätzen ist das Campieren im Gemeindegebiet Seewalchen
am Attersee im gesamten Gemeindegebiet unzulässig.

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Marktgemeinde Seewalchen, Bgm. Gerald Egger, MBA



